

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Verkäufer versichert, dass er Eigentümer des verkauften Fahrzeuges ist bzw. dass er vom Eigentümer zum Verkauf des Fahrzeuges und zur Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug bevollmächtigt wurde.
2. Weichen die vom Verkäufer gemachten Angaben vom tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Übergabe ab, stehen dem Käufer die sich aus den §§ 437 ff BGB ergebenden Rechte (Wandlung, Minderung, Schadenersatz) gegenüber dem Verkäufer zu.
3. Wird der Kaufvertrag aufgrund eines verbindlichen Restwertangebotes abgeschlossen, welches der Käufer nur auf Grundlage der in eine elektronische Handelsplattform (Restwertbörse) eingestellten Fahrzeugdaten abgegeben hat, gilt neben Nr. 2 dieser AGB folgendes:
Das Gebot ist nur gegenüber dem Eigentümer zum Zeitpunkt des Schadens verbindlich.
Alle in die Restwertbörse eingestellten Daten zu wertbildenden Faktoren (z. B. Fahrzeugtyp, Motorleistung, Alter, Ausstattung, Laufleistung, Zustand, Beschreibung des Unfallschadens in Wort und Bild usw.) sind zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 443 BGB. Soweit keine Daten angegeben sind, gelten ein dem Alter und der Laufleistung des verkauften Fahrzeuges entsprechender Zustand und das Nichtvorliegen weiterer Unfallschäden als zugesichert.
Weichen die vom Einsteller gemachten Angaben vom tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Übergabe ab, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte aus dieser Garantie zu. Der Verkäufer tritt dem Käufer für diesen Fall sämtliche Ansprüche ab, die ihm gegenüber dem Versicherer, Sachverständigen oder sonstigen dritten Personen zustehen. Der Käufer nimmt diese Abtretung an.
4. Der Verkäufer sichert zu, dass der angegebene und abgelesene Kilometerstand der tatsächlichen Laufleistung des Fahrzeuges entspricht. Ist nur das Erstzulassungs-Datum angegeben, sichert der Verkäufer zu, dass das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 12 Monate war.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die zum Fahrzeug gehörenden wesentlichen Teile wie alle Schlüssel, Kfz-Brief, Scheckheft und serienmäßige Ausstattung mit dem Fahrzeug zu übergeben bzw. unverzüglich nachzuliefern. Für den Fall der Nichtlieferung oder des Verzuges verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die hierdurch entstehenden Vermögensschäden zu ersetzen. Zu diesen Vermögensschäden gehören unter anderem nutzlos aufgewendete Transportkosten, Gutachterkosten, Wertverluste durch Standzeiten, Lagerkosten, Finanzierungskosten und ein etwa entgangener Gewinn aus einem Weiterverkauf.
6. Der Verkäufer haftet dem Käufer für den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges bis zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abholung. Eventuelle Ansprüche des Verkäufers gegen Dritte wegen einer Veränderung der Kaufsache bis zu diesem Zeitpunkt tritt der Verkäufer dem Käufer unwiderruflich ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an.
7. Soweit bei Abholung des Fahrzeuges vom Käufer Abschleppkosten oder Standgebühren verauslagt werden, ist der Verkäufer zum Ersatz verpflichtet. Der Käufer hat das Recht, diese Kosten vom vereinbarten Kaufpreis abzusetzen.
8. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug nach Zugang aller hierfür erforderlichen, vom Verkäufer zu übersendenden Unterlagen innerhalb von 5 Werktagen abzuholen. Standgeldkosten, die nach Ablauf dieser Frist anfallen, sind vom Käufer zu tragen.
9. Der Verkäufer verpflichtet sich, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die zuständige Kfz-Zulassungsstelle unverzüglich über den Verkauf des Fahrzeuges zu unterrichten. Die bis zum Abmeldedatum des Fahrzeuges anfallenden Kfz-Steuern werden vom Verkäufer getragen.
10. Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der Sitz des Käufers.
11. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn es sich bei dem Verkäufer um eine Privatperson handelt, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bereich der Bundesrepublik Deutschland hat.
12. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.